

FAQ LEHRAUFTRÄGE

RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Lehraufträgen ist § 43 des Hochschulgesetzes NRW (HG NRW). Danach können Lehrbeauftragte für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf in den Fachbereichen eingesetzt werden. Sie nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN/QUALIFIKATION MUSS ICH ERFÜLLEN, WENN ICH LEHRBEAUFTRAGTE/R WERDEN MÖCHTE?

Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.

Soweit Prüfungen durch Sie abgenommen werden, müssen Sie hierfür mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Soll ein Lehrauftrag an eine Person erteilt werden, die keinen Hochschulabschluss besitzt, stellt dies eine absolute Ausnahme dar und ist seitens des Fachbereichs ausführlich zu begründen. So darf ein*e Lehrbeauftragte*r in diesem Fall Lehre ausüben, aber keine Prüfung abnehmen.

DARF ICH ALS INTERNE* R WISSENSCHAFTLICHE* R BESCHÄFTIGTE* R EINEN LEHRAUFTRAG AUSÜBEN?

Das Präsidium hat folgendes entschieden:

Lehraufträge dürfen - immer unter Prüfung des Einzelfalls – nur in folgenden Fällen an interne wissenschaftliche Beschäftigte erteilt werden:

- bei Qualifizierungsstellen {Promotionsstellen)

oder wenn der Lehrauftrag

- außerhalb des eigenen Aufgabengebiets liegt und
- keine Umgehung von § 45 HG darstellt (Lehre als wiss. MA) und
- in Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt wird. Dies wird in der Regel als gegeben angesehen,

wenn

- die oder der Beschäftigte an der FLAZ teilnimmt oder

- die oder der Beschäftigte einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht.

Da vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Beschäftigte nicht an der FLAZ teilnehmen und somit nicht nachweisen können, dass sie den Lehrauftrag außerhalb ihrer Arbeitszeit ausüben, ist die Vergabe von Lehraufträgen an diesen Personenkreis nach der derzeitigen Regelung ausgeschlossen und wird vor diesem Hintergrund bei einer Beantragung abgelehnt.

Die Tätigkeit als Lehrbeauftragte*r wird von den wiss. Beschäftigten, die die o. a. Kriterien erfüllen, im Rahmen einer anzuzeigenden Nebentätigkeit ausgeübt und vergütet. Im Hinblick auf die Abgrenzung der Haupttätigkeit zum Inhalt des Lehrauftrags ist eine ausführliche Begründung des Fachbereichs erforderlich, dass kein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen der Haupttätigkeit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters und dem in Nebentätigkeit auszuübenden Lehrauftrag besteht.

WAS PASSIERT MIT MEINEN PERSÖNLICHEN DATEN, DIE ICH DER HOCHSCHULE IM RAHMEN MEINES LEHRAUFTRAGS ÜBERLASSE?

Das Dezernat Personalmanagement der Hochschule Düsseldorf verarbeitet und verwendet Ihre personenbezogenen Daten zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Lehrauftrags gem. Art. 6 DSGVO i. V. m. § 18 DSGVO NRW. Zudem werden im Intranet (z. B. Outlook, Skype) und Internet (Website der HSD) personenbezogene Daten wie z. B. Ihr Titel, Ihr Vor- und Nachname, Ihre Funktionsbezeichnung sowie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

WAS IST DER INHALT EINES LEHRAUFTRAGS?

Die Inhalte und die Rahmenbedingungen Ihres Lehrauftrages stimmen Sie bitte mit dem jeweiligen Fachbereich ab, in dem Sie lehren.

WIE LANG IST EINE UNTERRICHTSSTUNDE?

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Zeitminuten (gemäß §2 (1) Lehrverpflichtungsverordnung NRW vom 24. Juni 2009).

ICH KANN DIE LEHRVERANSTALTUNG NICHT WIE GEPLANT ANBIETEN

Kann Ihre Lehrveranstaltung einmal nicht wie geplant stattfinden, informieren Sie bitte das Dekanat Ihres Fachbereiches. Ausgefallene Lehrveranstaltungen sind, soweit dies möglich ist, grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Lehrabschnitts nachzuholen. Ausgefallene Stunden, auch wenn die Ausfälle von Ihnen nicht zu vertreten sind, werden von der Hochschule Düsseldorf nicht vergütet.

ICH BIN HAUPTBERUFLICH IM ÖFFENTLICHEN DIENST TÄTIG, WAS IST ZU BEACHTEN?

Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst (dies gilt auch für Beschäftigte der Hochschule Düsseldorf) ist die Erteilung eines Lehrauftrages ohne vorherige Prüfung und Genehmigung bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit nicht möglich.

WELCHEN UMFANG DARF EIN LEHRAUFTRAG MAXIMAL HABEN?

Vor dem Hintergrund des Rahmenvertrags „Gute Arbeit an Hochschulen NRW“ sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts soll ein Lehrauftrag einen Umfang von insgesamt 8 Semesterwochenstunden an der Hochschule Düsseldorf nicht überschreiten.

WIE WERDEN LEHRAUFTRÄGE BEANTRAGT?

Lehraufträge werden in der Regel semesterweise beantragt.

Die Beantragung von Lehraufträgen erfolgt vor Beginn des jeweiligen Semesters durch die Dekan*innen der Fachbereiche. Alle Anträge des jeweiligen Fachbereichs werden dabei aus Gründen der Kapazitätsberechnung im Fachbereich gesammelt und beim Dezernat Personalmanagement eingereicht. Die oder der Lehrbeauftragte erklärt ihr bzw. sein Einverständnis zum Lehrauftrag durch ihre oder seine Unterschrift auf dem Personalbogen, der dem Antrag des Fachbereichs beizufügen ist. Sie finden den erforderlichen Vordruck sowie alle anderen Lehrauftragsformulare im Internet der HSD unter <http://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/personal/ps/lhk/lba>.

WIE WERDEN LEHRAUFTRÄGE ERTEILT?

Nach Prüfung in der Hochschulverwaltung und ggf. Zustimmung des Personalrats (bei Lehraufträgen ab 4 SWS) wird der Lehrauftrag schriftlich erteilt. Erst nach Erhalt des Schreibens dürfen Sie die Lehrtätigkeit aufnehmen.

KANN EIN LEHRAUFTRAG WIDERRUFEN WERDEN?

Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag widerrufen werden. Ein wichtiger Grund kann eine erhebliche Verminderung der Zahl der Studierenden sein, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen oder die Besetzung der entsprechenden Stelle.

WELCHE VERGÜTUNG DARF ICH ERWARTEN?

Die Vergütung von Lehraufträgen erfolgt an der Hochschule Düsseldorf auf der Basis folgender Vergütungssätze:

- Basissatz: 30,00 € (gilt für Berufsanfänger)
- Erhöhte Vergütung: 35,00 €, 40,00 €, 45,00 €, 50,00 €, 55,00 €

Die erhöhte Vergütung in Höhe von 35,00 bis 55,00 € wird (in 5,- Euro-Schritten) fachbereichsweise entsprechend der **Qualifikation der oder des Lehrbeauftragten** und der **Qualität der Lehrveranstaltung** gewährt. Hierfür sind folgende Kriterien festgelegt:

- Qualifikation des Lehrbeauftragten:
 - einschlägige Berufserfahrung, besondere fachliche Eignung
 - besondere pädagogische Eignung, einschlägige Lehrerfahrung
 - Promotion, Einstellungsvoraussetzung als Professor/in nachgewiesen
 - ausgewiesene/r Wissenschaftler/in
- Qualität der Lehrveranstaltung:
 - Masterstudiengang
 - besondere Prüfungsbelastung

Bei Abweichung von den vorgegebenen Kriterien kann mit besonderer Begründung des Bereichs eine Anhebung auf maximal 60,- € erfolgen.

Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

Alle Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge. Es besteht eine Umsatzsteuerpflicht der Hochschule Düsseldorf (nach § 4 Nr. 21 Buchst. b Umsatzsteuergesetz).

WIRD MIR EIN AUSFALLHONORAR GEZAHLT, WENN DER LEHRAUFTRAG NICHT STATTFINDET?

Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt. Die Vergütung wird nicht gezahlt, wenn der Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird, auch wenn Sie dies nicht zu vertreten haben.

WIE RECHNE ICH EINEN LEHRAUFTRAG AB?

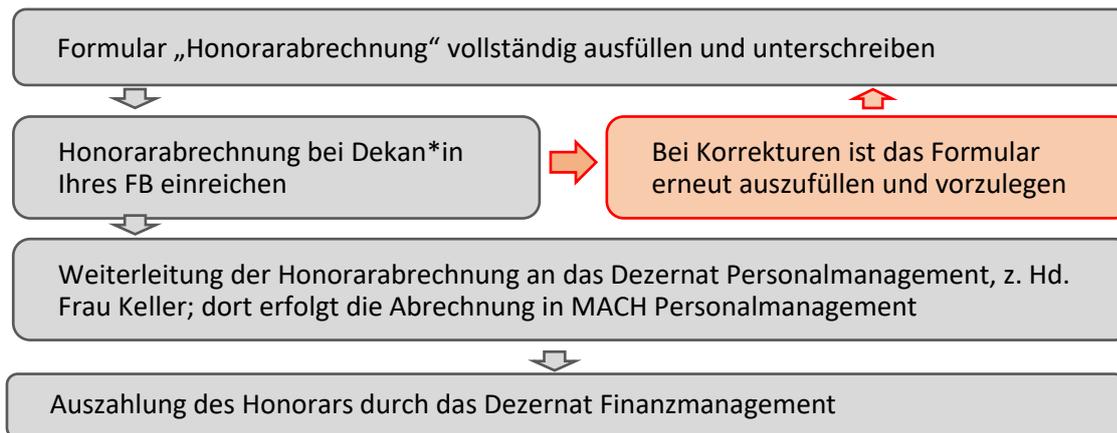
Bitte erstellen Sie nach Ablauf des Lehrauftrages Ihre Abrechnung mit dem Formular „**Honorarabrechnung**“:

1. aufrufbar im Intranet und Internet der HSD (im PDF- und Excel-Format)
2. vollständig elektronisch ausfüllbar
3. Ausfüllhilfen:
 - Angabe der Abrechnungsmonate durch die Eingabe des Semesters

- Berechnung der Gesamtzahl der geleisteten Stunden (nach Eingabe der Einzelstunden)
- Berechnung der Gesamtsumme der Vergütung (nach Eingabe des Vergütungssatzes und der Gesamtzahl der geleisteten Stunden)

Es ist wichtig, dass alle erforderlichen Felder korrekt ausgefüllt werden. Nach dem Ausdruck und der Unterzeichnung des Formulars sind darauf keine handschriftlichen Änderungen oder Vermerke vorzunehmen.

Verfahren der hausinternen Abrechnung von Lehraufträgen



KANN ICH EINEN LEHRAUFTRAG NOCH FÜR ZURÜCKLIEGENDE SEMESTER ABRECHNEN?

Die regelmäßige Verjährungsfrist aus Vergütungsansprüchen beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre. In diesem Zeitraum können Sie Ihren Lehrauftrag abrechnen.

MUSS ICH MEINE TÄTIGKEIT ALS LEHRBEAUFTRAGTE/R DEM FINANZAMT MELDEN UND BEKOMME ICH EINE GESONDERTE ABRECHNUNG VON DER HOCHSCHULE?

Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Meldepflicht. Für die korrekte Versteuerung der erhaltenen Vergütung sind Sie selbst verantwortlich, Ihre erzielten Einkünfte müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung angeben.

Seitens der Hochschule wird keine gesonderte Abrechnung oder ein Auszahlungsbeleg erstellt. Für die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann Ihrerseits eine selbst angefertigte Kopie der Honorarabrechnung sowie ein Kontoauszug über die eingegangene Zahlung verwendet werden.

Unabhängig davon wird die für Sie zuständige Finanzbehörde von der Hochschule Düsseldorf unterrichtet, da die Hochschule Düsseldorf gemäß der Verordnung der Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) verpflichtet ist, das zuständige Finanzamt

über die im Kalenderjahr gezahlten Beträge zu unterrichten, falls diese 1.500 € erreichen oder übersteigen.

BEKOMME ICH VON DER HOCHSCHULE EINEN NACHWEIS ÜBER DIE STEUERBEFREIUNG NACH § 4 USTG?

Die Verwaltung der Hochschule Düsseldorf stellt keine Bescheinigungen dieser Art aus; Sie können als Dozent*in Ihre Steuerbefreiung unmittelbar selbst nachweisen (z.B. anhand des Vorlesungsverzeichnisses).

Dies ist wie folgt geregelt:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

21. b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer

aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen ...“

Was genau als Unterrichtsleistung gilt, regelt wiederum Abschnitt 4.21.3. des Umsatzsteueranwendungserlasses, „Erteilung von Unterricht durch selbständige Lehrer an Schulen und Hochschulen:

Eine Unterrichtstätigkeit liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Sie dient Schul- und Bildungszwecken unmittelbar, wenn sie den Schülern und Studenten tatsächlich zu Gute kommt. Auf die Frage, wer Vertragspartner der den Unterricht erteilenden Personen und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, kommt es hierbei nicht an. Einzelne Vorträge fallen nicht unter die Steuerbefreiung.“

Bei Ihrer Lehrtätigkeit handelt es sich nicht um einen Einzelvortrag, sondern um eine Vortragsreihe im Rahmen des Semesterlehrplans, somit ist Ihre Vortragstätigkeit steuerbefreit.

Gemäß Absatz 2 dieser Regelung wird in diesem Fall auf den Nachweis durch eine Bescheinigung der Hochschule verzichtet:

.. Auf die Bestätigung wird verzichtet, wenn die Unterrichtsleistungen an folgenden Einrichtungen erbracht werden:

1. Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes.

Dazu gehört die Hochschule Düsseldorf.

UNTERLIEGT EINE TÄTIGKEIT ALS LEHRBEAUFTRAGTE*R DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT?

Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist von Ihnen in eigener Verantwortung, z.B. durch Rückfrage bei Ihrer Krankenkasse und/oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung zu klären.

BIN ICH WÄHREND MEINES LEHRAUFTRAGS VERSICHERT?

Für die Dauer der Dozententätigkeit in der Hochschule Düsseldorf sind Sie für Unfälle, die sich während des Aufenthaltes in der Hochschule ereignen, in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Wegeunfälle gelten als mitversichert.

DARF ICH DAS FORT- UND WEITERBILDUNGSANGEBOT DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF NUTZEN?

Die Hochschule Düsseldorf gewährt den Lehrbeauftragten kostenfreien Zugang zu ihren internen hochschuldidaktischen Weiterbildungen für Lehrende der HSD und, nach vorheriger Absprache mit dem ZWEK, die Möglichkeit der Teilnahme an Kursen des hochschuldidaktischen Netzwerkes der Fachhochschulen NRW „hdw nrw“.

Weitere Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

<http://www.zwek.hs-duesseldorf.de/hochschuldidaktik> und <http://www.hdw-nrw.de/>

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen im Rahmen Ihrer Teilnahme an den hochschuldidaktischen Weiterbildungsangeboten keine Reisekosten erstatten können.

WAS BEDEUTET „ABGABEVERPFLICHTUNG GEGENÜBER DER KÜNSTLERSOZIALKASSE“

Wie alle Hochschulen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen bzw. beauftragen, ist auch die HS D verpflichtet, einen Anteil zur Künstlersozialkasse zu leisten.

Sie als Lehrbeauftragte*r müssen in Ihrem Personalbogen angeben, ob Sie im Rahmen dieses Lehrauftrags (inhaltlich) künstlerisch oder publizistisch für die Hochschule Düsseldorf tätig sind oder nicht.

Nähere Informationen und Hinweise zur Künstlersozialversicherung können Sie unter folgendem Link nachlesen: www.kuenstlersozialkasse.de